



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-25-01-007#B02

In den Verwaltungsverfahren

wegen Genehmigung der Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage (BK7-25-01-007)

Hier: Beiladung

der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee, Gollenshausener Str. 1, 83254 Breitbrunn a. Chiemsee, gesetzlich vertreten durch den ersten Bürgermeister,

Beiladungspetentin,

weitere Verfahrensbeteiligte:

1) Uniper Energy Storage GmbH, Franziusstraße 12, 40219 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer,

Antragstellerin,

2) Nafta Speicher GmbH & Co. KG, Moos 7, 83135 Schechen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer,

Beigeladene zu 1),

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihre Beisitzerin Claudia Aubel
und ihre Beisitzerin Henrike Almeling

am 28.05.2026 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird zu dem Verfahren mit dem Aktenzeichen BK7-25-01-007 beigelegt.

Gründe

I.

- 1 Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zu dem von der Beschlusskammer geführten Genehmigungsverfahren BK7-25-01-007. Das Genehmigungsverfahren betrifft die Stilllegung der Gasspeicheranlage Breitbrunn. Das Verfahren gemäß § 35j EnWG, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, wurde auf Antrag der Uniper Energy Storage GmbH (nachfolgend: Uniper) am 29.09.2025 eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens ist die Stilllegung der Gasspeicheranlage in Breitbrunn mit Wirkung zum 31.03.2027.
- 2 Mit Schreiben vom 23.04.2026 hat die Beiladungspetentin sich an die Bundesnetzagentur gewandt und die Beiladung beantragt. Sie macht geltend, als kommunaler Aufgabenträger für die Daseinsvorsorge zuständig zu sein. Sie habe ein besonderes Interesse daran, dass regionale Besonderheiten der Versorgungslage in die Prüfung eingestellt werden. Die Gasspeicheranlage Breitbrunn stehe in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der regionalen Gasversorgung im Chiemgau und eine Stilllegung wirke sich faktisch auf die Versorgungssicherheit im örtlichen und regionalen Netzbereich aus. Zudem habe die Gasspeicheranlage eine nicht nur untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung für die Beiladungspetentin. Unter anderem hätte die Stilllegung der Gasspeicheranlage Folgewirkungen für die kommunale Infrastruktur- und Entwicklungsplanung sowie mittelbare Auswirkungen auf ansässige Unternehmen und Betriebe.

- 3 Mit E-Mail vom 28.04.2026 hat die Beschlusskammer die Beiladungspetentin aufgefordert, die Umstände aus denen sich die Interessenberührung ergibt zu konkretisieren. Mit Schreiben vom 04.05.2026 hat die Beiladungspetentin Ihre Ausführungen konkretisiert. Sie führt insbesondere aus, dass die Gasspeicheranlage Breitbrunn die Möglichkeit eröffne, kurzfristige Lieferunterbrechungen oder Druckabfälle im Fernleitungsnetz zumindest teilweise überbrücken zu können und die gezielte Nutzung des Speichers der Druck- und Mengenstabilisierung im regionalen Gasnetz, insbesondere in Lastspitzen oder Störungssituationen, diene. Im Versorgungsbereich der Gasspeicheranlage Breitbrunn seien zudem keine Großabnehmer vorhanden, die durch eigene technische Einrichtungen Versorgungsausfälle kompensieren könnten. Der Wegfall der Speicheranlage würde die Abhängigkeit vom überregionalen Fernleitungsnetz erhöhen.
- 4 Die Beiladungspetentin ist zudem der Auffassung, dass der Ausgang des Verfahrens die Resilienz der Energieversorgung vor Ort mittelbar beeinflussen könne und daher geeignet sei, kommunale Interessen erheblich zu berühren. Hierzu führt sie aus, dass in den bestehenden Katastrophenschutz- und Notfallkonzepten Sammelpunkte, Leuchttürme sowie weitere kritische Einrichtungen vorgesehen seien, die auf eine verlässliche Gasversorgung zur Strom- und Wärmeerzeugung bei längerfristigen Störungen angewiesen seien. Der Umstand, dass sich in der Gasspeicheranlage Gas physisch vor Ort befindet, sei hierbei ein maßgeblicher Resilienzfaktor. Eine Stilllegung der Anlage würde zwingend ein grundlegendes Überarbeiten bestehender Notfall- und Versorgungskonzepte erfordern und zu einer pflichtigen technischen Umrüstung kommunaler Infrastrukturen führen, um den Wegfall der lokalen Speicherfunktion zu kompensieren.
- 5 Darüber hinaus macht die Beiladungspetentin ein wirtschaftliches Interesse geltend. Etwa 95 % der Gewerbesteuereinnahmen der Beiladungspetentin resultieren unmittelbar oder mittelbar aus dem Betrieb der Gasspeicheranlage und der zugehörigen Verdichterstation.
- 6 Die Beiladungspetentin beantragt,

sie zu dem Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK7-25-01-007 beizuladen.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

- 8 Die Beiladungspetentin wird antragsgemäß zu dem Verfahren hinzugezogen. Der Antrag auf Beiladung ist zulässig und begründet. Die Voraussetzungen für die einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG liegen vor.
- 9 Die Beiladungspetentin ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 89 EnWG beteiligtenfähig.
- 10 Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Personen und Personenvereinigungen auf Antrag zu einem bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren beigelegt werden. Unterschieden wird entsprechend § 13 Abs. 2 VwVfG zwischen notwendiger und einfacher Beiladung. Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Voraussetzung ist hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung; dahingegen ist nicht erforderlich, dass geltend gemacht werden kann, die Entscheidung könne eigene subjektiv-öffentliche Rechte verletzen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Der Begriff des Interesses ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Es ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, das heißt insbesondere auf die in § 1 EnWG genannte preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Im Falle der einfachen Beiladung hat die Regulierungsbehörde schließlich von ihrem Ermessen pflichtgemäßen Gebrauch zu machen; bei der Entscheidung sind die Intensität der Interessensberührung und die Verfahrensökonomie zu berücksichtigen (*Elsas/Heinichen*, a.a.O., § 66 Rn. 25f m.w.N.).
- 11 Die Beiladungspetentin konnte hiernach im Wege der einfachen Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor und es sprechen keine verfahrensökonomischen Gründe gegen eine Hinzuziehung.
- 12 Durch eine Genehmigung der Stilllegung der Gasspeicheranlage Breitbrunn wird die Beiladungspetentin
Das Verfahren, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, betrifft die Stilllegung der Gasspeicheranlage Breitbrunn zum 31.03.2027. Die Stilllegung hätte für die Beiladungspetentin zur Folge, dass sie ihre Katastrophenschutz- und Notfallkonzepte anpassen müsste. Die gezielte Nutzung des Speichers kann zudem zur Druck- und Mengenstabilisierung im regionalen Gasnetz, insbesondere in Lastspitzen oder Störungssituationen, eingesetzt werden. Der Wegfall der lokalen Speicherfunktion hätte möglicherweise zur Folge, dass kommunale Infrastrukturen technisch umgerüstet wer-

den müssen. Dies zeigt, dass die Beiladungspetentin auf den Speicher als wichtigen Resilienzfaktor abstellt. Der Wegfall von 95 % der Gewerbesteuereinnahmen im Falle einer Stilllegung begründet zudem ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens.

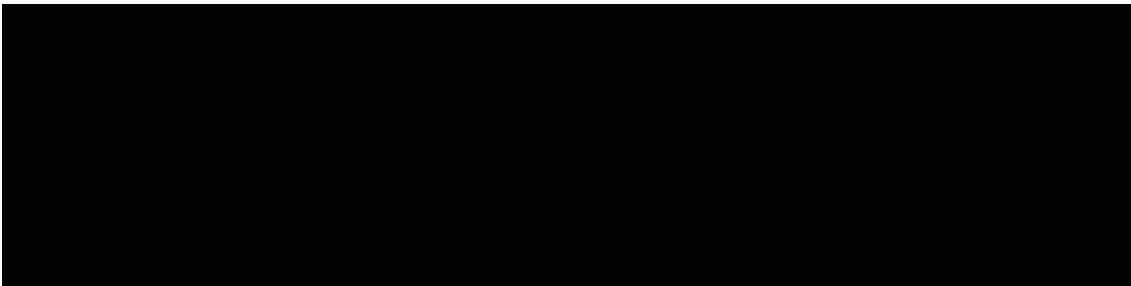
- 13 Gemessen hieran ist die Beiladungspetentin erheblich in ihren Interessen berührt, da sie ein wirtschaftliches Interesse an der Einordnung der Gasspeicheranlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit hat und sich der Ausgang des Genehmigungsverfahrens auf die kommunale Notfall- und Versorgungskonzepte auswirken kann.
- 14 Die einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 2 VwVfG steht sodann im Ermessen der Beschlusskammer. Von dem Ermessen ist pflichtgemäß Gebrauch zu machen, d.h. es muss dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt werden, § 40 VwVfG. Zweck der Beiladung ist zunächst die Sachverhaltsaufklärung und Aufbereitung des Streitstoffes. Die Beiladung dient der Förderung des Verfahrens, nicht hingegen den individuellen Interessen der Beizuladenden (so bezogen auf § 54 GWB, dem § 66 EnWG nachgebildet ist: BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Durch die Beteiligung Dritter, die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen werden, kann die Entscheidung auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Öffnung des Verfahrens für Dritte sind jedoch durch die Verfahrensökonomie Grenzen gesetzt (BGH, a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung unerheblich ist der Umstand, dass den am Verfahren Beteiligten (§ 66 Abs. 2 EnWG) die Beschwerde nach § 75 Abs. 2 EnWG zusteht. Ein Beschwerderecht kann nämlich auch bei Ablehnung der Beiladung bestehen (BGH, a.a.O.).
- 15 Im Rahmen der Ermessensausübung geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladung auch aus verfahrensökonomischer Sicht positiv zu beurteilen ist. Es ist zu erwarten, dass die Beiladungspetentin im Rahmen des Verfahrens einen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung erbringen kann und dienliche Informationen und Einschätzungen zur Auswirkung einer potenziellen Stilllegung auf insbesondere die regionale Versorgungssicherheit mit Erdgas einbringen kann. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass es durch die Verfahrensbeteiligung der Beiladungspetentin in dem derzeitigen Stadium zu einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrensabschlusses kommen wird, da bisher keine Beiladungen erfolgt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Anne Zeidler

Claudia Aubel

Henrike Almeling

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzerin